DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, JAPAN, SÜDAFRIKA ODER KANADA ODER IN EINEM RECHTSSYSTEM BESTIMMT, IN DEM EINE SOLCHE WEITERGABE ODER VERÖFFENTLICHUNG UNRECHTMÄSSIG IST.

DIESES BEZUGSANGEBOT RICHTET SICH AUSSCHLIESSLICH AN DIE BESTEHENDEN AKTIONÄRE DER BENO HOLDING AG UND ERFOLGT PROSPEKTFREI NACH ART. 3 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. JUNI 2017.

Beno Holding AG

München

ISIN DE000A11QLP3 (Aktien)

ISIN DE000A41YEK0 (Bezugsrechte)

Bezugsangebot

Die ordentliche Hauptversammlung der Beno Holding AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München („**Handelsregister**“) unter der Registernummer HRB 211157 („**Gesellschaft**“), vom 7. Oktober 2025 hat den Vorstand der Gesellschaft („**Vorstand**“) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) bis zum 6.Oktober 2030 das Grundkapital der Gesellschaft ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.693.395,00 durch Ausgabe von bis zu 1.693.395 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen; der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien, festzulegen („**Genehmigtes Kapital 2025/I**“). Das Genehmigte Kapital 2025/I, das in § 6 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) geregelt ist, wurde am 9. Oktober 2025 in das Handelsregister eingetragen.

Auf Grundlage der Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung hat der Vorstand am 13. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 3.386.790,00, eingeteilt in 3.386.790 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) („**Bestehende Aktien**“), um bis zu EUR 674.188,00 auf bis zu EUR 4.060.978,00 durch Ausgabe von bis zu 674.188 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2026 („**Neue Aktien**“), gegen Bareinlagen zu erhöhen („**Kapitalerhöhung**“). Die Neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie ausgegeben.

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht auf die Neuen Aktien als mittelbares Bezugsrecht gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 des Aktiengesetzes („**AktG**“) in der

Weise gewährt, dass die ODDO BHF SE, Frankfurt am Main, Deutschland („**Bezugsstelle**"), die Neuen Aktien auf der Grundlage und unter den Bedingungen des zwischen der Gesellschaft und der Bezugsstelle am 21. Oktober 2026 abgeschlossenen Übernahmevertrags in dem Umfang, wie Aktionäre ihre Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausüben, zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zeichnet und übernimmt und sich verpflichtet, die bezogenen Neuen Aktien den Aktionären entsprechend deren Ausübung der Bezugsrechte gegen Zahlung des Bezugspreises von EUR 6,50 je Neuer Aktie zu liefern. Der Übernahmevertrag sieht keine Festübernahme der Neuen Aktien durch die Bezugsstelle vor.

Den Aktionären wird über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für diejenigen Neuen Aktien eingeräumt, für die keine Bezugsrechte innerhalb der Bezugsfrist ausgeübt wurden („**Nichtbezugsaktien**") („**Mehrbezug**").

Zur Zeichnung und Übernahme (i) der im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien sowie (ii) der im Rahmen des Mehrbezugs bezogenen Nichtbezugsaktien ist ausschließlich die Bezugsstelle zugelassen.

Die Bezugsstelle ist verpflichtet, die im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich Mehrbezug) bezogenen Neuen Aktien nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister an die entsprechenden Aktionäre zu liefern und den Mehrerlös – nach Abzug der Provisionen und Kosten – an die Gesellschaft abzuführen.

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A41YEK0), welche auf die Bestehenden Aktien entfallen, werden von der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**"), am 28. Oktober 2026 (Zahlbarkeitstag) nach dem Stand vom 27. Oktober 2026 (*Record Date*) automatisch an die Depotbanken geliefert. Es obliegt den Depotbanken, die Bezugsrechte auf die berechtigten Depotkonten der Aktionäre einzubuchen. Vom 26. Oktober 2026 an („ex Tag") sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht" notiert.

Bezugsfrist

Die Gesellschaft bittet die Aktionäre, ihre Bezugsrechte für die Neuen Aktien innerhalb der Frist

vom 26. Oktober bis zum 9. November 2026 (jeweils einschließlich)
(„**Bezugsfrist**")

über ihre jeweilige Depotbank bei der Bezugsstelle während der üblichen Banköffnungszeiten auszuüben. Den Aktionären wird empfohlen, die jeweiligen Anweisungen und Vorgaben ihrer Depotbanken zu befolgen. Bezugsrechte (einschließlich des Mehrbezugsrechts), die während der Bezugsfrist nicht ausgeübt werden, verfallen und werden wertlos. Für nicht ausgeübte Bezugsrechte wird keine Entschädigung gewährt.

Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung, des Bezugspreises und der erforderlichen Bezugsrechte bei der Bezugsstelle.

Bezugsstelle

Die Bezugsstelle ist die ODDO BHF SE, Frankfurt am Main.

Bezugsverhältnis

Gemäß dem Bezugsverhältnis von 5:1 („**Bezugsverhältnis**“) berechtigen fünf (5) Bestehende Aktien zum Bezug von einer (1) Neuen Aktie zum Bezugspreis (wie nachstehend definiert). Aktionäre können nur eine Neue Aktie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon beziehen. Die Mitteilung über die Ausübung der Bezugsrechte ist mit ihrem Zugang bei der Bezugsstelle verbindlich und kann danach nicht mehr geändert werden. Die Ausübung der Bezugsrechte (einschließlich eines Mehrbezugs) steht jedoch unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und unterliegt ferner den weiteren im Abschnitt "***WICHTIGE HINWEISE/WERTPAPIER-INFORMATIONSBLATT***" genannten Einschränkungen.

Bezugspreis

Der Bezugspreis beträgt EUR 6,50 je Neuer Aktie („**Bezugspreis**“). Die Aktionäre, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen wollen, haben den Bezugspreis je Neuer Aktie bei Ausübung ihres Bezugsrechts, spätestens jedoch am 9. November 2026, über ihre jeweilige Depotbank an die Bezugsstelle zu zahlen.

Kein Bezugsrechtshandel

Ein Handel der Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung für die Bezugsrechte an einer Börse ist ebenfalls nicht beantragt. Ein Kauf bzw. ein Verkauf der Bezugsrechte über die Börse ist daher voraussichtlich nicht möglich. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar.

Mehrbezugsrecht

Den Aktionären wird über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für etwaige Nichtbezugsaktien eingeräumt („**Mehrbezugsrecht**“). Die Aktionäre können das Mehrbezugsrecht innerhalb der Bezugsfrist über ihre jeweilige Depotbank bei der Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten ausüben. Bezugserklärungen, die auf einen Mehrbezug gerichtet sind („**Mehrbezugserklärungen**“), sind nur gültig, wenn sie maximal auf die Zahl der aufgrund des Bezugsangebots angebotenen Neuen Aktien gerichtet sind und der gesamte vom jeweiligen Aktionär zu zahlende Bezugspreis (einschließlich des Bezugspreises für die Anzahl von Neuen Aktien, für welche das Mehrbezugsrecht ausgeübt wurde) bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bezugsstelle eingegangen ist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesellschaft und die Bezugsstelle Aktionären, die eine gültige Mehrbezugserklärung abgegeben haben, Nichtbezugsaktien insoweit zuteilen, wie solche nach Ablauf der Bezugsfrist verfügbar sind. Sollten Mehrbezugserklärungen für eine höhere Anzahl von Neuen Aktien abgegeben werden als Nichtbezugsaktien verfügbar sind, werden das Zuteilungsvolumen und die Zuteilungskriterien vom Vorstand nach Abschluss des Bezugsangebots nach freiem Ermessen festgelegt. Soweit keine Zuteilung von Nichtbezugsaktien, für die Mehrbezugsrechte ausgeübt wurden, erfolgt, erhalten die entsprechenden Aktionäre überschüssig gezahlte Beträge von der Bezugsstelle ohne die Zahlung von Zinsen über die Depotbanken zurückerstattet.

Privatplatzierung von Rumpfaktien

Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich Mehrbezug) bezogen werden (zusammen „**Rumpfaktien**“), können von der Gesellschaft zu einem

Preis, der mindestens dem Bezugspreis entspricht, Anlegern im Rahmen von Privatplatzierungen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) in Offshore-Transaktionen (*offshore transactions*) gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) zum Kauf angeboten werden („**Privatplatzierung**“). Im Rahmen der Privatplatzierung werden die Aktien nicht in Kanada, Australien, Südafrika und Japan angeboten. Im Rahmen der Privatplatzierung kann der Vorstand einzelne Anleger zur Zeichnung von Rumpfaktien direkt bei der Gesellschaft zulassen. Die Bezugsstelle übernimmt hinsichtlich der Privatplatzierung keine Aufgaben oder Verpflichtungen mit Ausnahme der Lieferung der gezeichneten Rumpfaktien an die Zeichner in der Privatplatzierung.

Form und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien (ISIN DE000A11QLP3) werden voraussichtlich in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream hinterlegt wird. Entsprechend der Satzung ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen. Die Neuen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die Bestehenden Aktien (einschließlich der vollen Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2026) und sind nicht mit zusätzlichen Rechten oder Vorteilen ausgestattet. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am oder um den 2. Dezember 2026 zur Verfügung gestellt, sofern nicht die Bezugsfrist verlängert oder das Bezugsangebot abgebrochen wird. Die Neuen Aktien werden als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde auf dem Sammeldepot zur Verfügung gestellt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Lieferung der Neuen Aktien zu Verzögerungen kommen kann.

Börsenhandel der Neuen Aktien

Die Bestehenden Aktien sind in das Segment m:access der Börse München in die Preisfeststellung einbezogen. Die Neuen Aktien können nach ihrer Lieferung an der Börse München gehandelt werden.

Provisionen

Den Aktionären werden weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle Kosten in Rechnung gestellt. Im Zusammenhang mit dem Bezug von Neuen Aktien kann jedoch von den depotführenden Banken eine marktübliche Provision berechnet werden. Den Aktionären wird empfohlen, sich wegen der Einzelheiten solcher Provisionen bei ihrer depotführenden Bank zu erkundigen.

WICHTIGE HINWEISE/WERTPAPIER-INFORMATIONSBLATT

Dieses Bezugsangebot dient ausschließlich der Information der Bezugsberechtigten gemäß den Vorgaben des AktG. Dieses Dokument ist kein Angebotsdokument und kein Prospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz bzw. der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung („Prospektverordnung“). Die Gesellschaft wird keinen Prospekt in Bezug auf die Kapitalerhöhung und das Bezugsangebot erstellen und veröffentlichen. Ein solcher Prospekt steht somit auch nicht als Informationsgrundlage für die Ausübung des Bezugsrechts oder den Erwerb der Neuen Aktien zur Verfügung.

Das öffentliche Angebot erfolgt prospektfrei gemäß Art. 3 Absatz 2 der Prospektverordnung in Verbindung mit § 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Aktionären und Investoren wird empfohlen, das Wertpapier-Informationsblatt der Gesellschaft in der Fassung vom 6. Oktober 2026 („WIB"), das auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.beno-gruppe.de/investoren/ abrufbar ist, aufmerksam zu lesen, bevor sie sich entscheiden, etwaige Bezugsrechte auszuüben, zu erwerben oder zu veräußern oder Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu veräußern. Dabei sollten Aktionäre und Investoren insbesondere die im Abschnitt „*4. Mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundene Risiken*" beschriebenen Risiken sorgfältig lesen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Den Bezugsberechtigten wird empfohlen, das WIB, einschließlich des Jahresabschlusses 2025, sowie die weiteren auf der vorgenannten Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Informationen wie den Konzernabschluss 2025, die Halbjahresinformation zum 30. Juni 2026, sowie die auf der Internetseite veröffentlichten Ad-hoc- und Pressemitteilungen der Gesellschaft, aufmerksam zu lesen und sich vor der Ausübung ihres Bezugsrechts umfassend über die Gesellschaft zu informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Bezugsangebot jederzeit und auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist bis zur Lieferung der Neuen Aktien zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Bezugsstelle den Übernahmevertrag kündigt, wozu diese unter bestimmten Umständen berechtigt ist. Sofern die Bezugsstelle den Übernahmevertrag kündigt oder die Gesellschaft das Bezugsangebot aus anderen Gründen beendet, bevor die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgt ist, verfallen die Bezugsrechte der Aktionäre wertlos. Dies gilt auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte. Bezugsberechtigte, die infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten oder Bezugsrechte gekauft haben, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden. In diesem Fall werden die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge den Aktionären zurückerstattet.

Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Neuen Aktien erfüllen zu können.

Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage eines Wertpapier-Informationsblatts öffentlich angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt kein öffentliches Angebot. Das Bezugsangebot stellt kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten und in anderen Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf verboten wäre. Weder die Neuen Aktien noch die Bezugsrechte wurden und werden nach dem Securities Act oder bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates oder anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert. Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten, direkt oder indirekt, angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden. Die Annahme des Bezugsangebots außerhalb Deutschlands kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Bezugsangebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen, werden gebeten, sich über die außerhalb Deutschlands bestehenden Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

München, im Oktober 2026

Beno Holding AG

Der Vorstand